



Preisangaben im Einzelhandel

Eine Information für
Einzelhändler und Gewerbetreibende



Überprüfungen im Einzelhandel ergeben immer wieder Mängel bei der Angabe von Preisen. Oft stellt sich als Ursache dieser Probleme fehlende Kenntnis über die Vorgaben der Preisangabenverordnung heraus.

In diesem Faltblatt sind die wesentlichen Anforderungen an eine korrekte Preisangabe für den Einzelhandel zusammengestellt.

Was ist beim Anbieten von Waren und der Werbung mit Preisangaben zu beachten?

Pflichten

Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes sind dazu verpflichtet, Waren, die sie einem privaten Kunden (Verbraucher) zum Verkauf anbieten, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben mit Preisen auszuzeichnen. Dies gilt für alle dem Kunden präsentierten Waren und auch dann, wenn sie für ihre Waren mit der Angabe von Preisen werben (z. B. in Zeitschriften, Prospekten, Plakaten).

Welche Waren sind von der Auszeichnungspflicht betroffen?

Geltung

Mit einem Preis zu versehen sind:

- Waren innerhalb des Verkaufsraumes – unabhängig davon, ob diese ausgestellt oder zur Selbstbedienung im Regal bereit liegen
- Waren, die in Schaukästen und Schaufenstern ausliegen
- Waren, die außerhalb des Verkaufsraumes, z. B. auf Ständen, angeboten werden

Wie muss die Ware ausgezeichnet werden?

Art und Weise

Jede Ware muss so mit einem Preis versehen werden, dass dieser für den Kunden

- leicht ersichtlich,
- sofort richtig erkennbar,
- deutlich lesbar ist.

Dazu muss sich der Preis eindeutig der jeweiligen Ware zuordnen lassen. Die Preisauszeichnung kann auf Preisschildern, welche sich an der Ware oder an dem Regal, in welchem sich die Ware befindet, oder durch Beschriftung der Ware selbst erfolgen. Der Preis muss für den „durchschnittlichen“ Kunden aus einer vernünftigen Entfernung ohne Mühe lesbar sein.

Endpreis

Welcher Preis muss angegeben werden?

Grundsätzlich gilt für alle Waren: Sie müssen mit dem Endpreis ausgezeichnet sein. Dieser Preis entspricht dem tatsächlich zu zahlenden Preis einschließlich aller Steuern und sonstiger Preis gestaltender Bestandteile. Wird z. B. die Mehrwertsteuer dennoch separat neben dem Nettopreis ausgewiesen, so muss der Endpreis optisch deutlich hervorgehoben werden und als solcher bezeichnet werden.

Die Pfandgebühr zählt nicht zum Endpreis und wird separat neben dem Endpreis ausgewiesen.

Welche Angaben müssen zusätzlich beachtet werden?

Zusatzangaben

Bei einigen Waren wie z. B. Lebensmitteln muss zusätzlich angegeben werden, auf welche Menge, Leistungseinheit oder Güteklasse sich der Preis der angebotenen Ware bezieht. Diese Angaben sind zum Teil gesetzlich vorgeschrieben, zum Teil entsprechen sie der allgemeinen Verkehrsauffassung.

Gesetzlich vorgeschrieben ist z. B. die Angabe der Füllmenge bei Fertigpackungen und die Handelsklasse z. B. bei Eiern.

Ausgezeichnet

ausgezeichnet

Wann muss der Grundpreis angegeben werden?

Die Grundpreisangabe dient dazu, den Kunden in die Lage zu versetzen, einen Preisvergleich bei unterschiedlichen Packungs- und Gebindegrößen vornehmen zu können.

Grundsätzlich ist bei verpackten und teilverpackten Waren die Angabe des Grundpreises verpflichtend. Der Grundpreis ist der Preis je Mengeneinheit. Als Mengeneinheit gilt jeweils ein Kilogramm, ein Liter, ein Kubikmeter, ein Meter oder ein Quadratmeter. Beträgt der Packungsinhalt weniger als 250 Gramm bzw. 250 Milliliter, darf sich die Grundpreisangabe auf 100 Gramm bzw. 100 Milliliter beziehen.

Bei Waren, bei denen das Abtropfgewicht entscheidend ist (z. B. Konserven), muss sich der Grundpreis auf das Abtropfgewicht beziehen. Wird die Ware pro Stück angeboten, entspricht der Stückpreis dem Grundpreis.

Fertig abgepackte Waren, z. B. Getränke oder offene Verpackungen, deren Inhalt in Abwesenheit des Kunden abgefüllt worden ist, z. B. Obstkörbchen, werden nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten. Der Preis richtet sich hierbei also nach dem Inhalt der Packung. Hier ist neben dem Endpreis der jeweiligen Packung zwingend der Grundpreis anzugeben. Dies gilt auch, wenn unter Angabe von Endpreisen für diese Waren geworben wird. Der Grundpreis muss in unmittelbarer Nähe zum Endpreis angegeben werden.

Bei Ware, die vom Kunden selbst oder in Anwesenheit des Kunden durch das Verkaufspersonal abgefüllt wird, handelt es sich um sogenannte lose Ware. Hierfür ist lediglich der jeweilige Grundpreis anzugeben. Handelt es sich dabei um Waren, die nach Gewicht oder Volumen angeboten werden, entscheidet die allgemeine Verkehrsauffassung, auf welche Bezugsgröße sich der Grundpreis bezieht. So wird sich der Grundpreis z. B. bei lose verkauften Äpfeln auf ein Kilogramm und bei lose verkauften Heidelbeeren eher auf 100 Gramm beziehen. Bei Kohlrabi hingegen kann sich der Grundpreis auf die Stückzahl beziehen.

Auch außerhalb des Nahrungsmittelsektors werden Waren fertig verpackt, lose oder nach Stückzahl verkauft. Bei Kleiseisenwaren wie z. B. Schrauben ist je nach Größe, Gewicht und Preis eine Vermarktung nach Stückzahl oder Gewicht üblich.

Sonderfälle

Ausnahmen

Handelt es sich um ein „kleines“ Einzelhandelsgeschäft mit weniger als 200 qm Verkaufsfläche, bei welchem das Hauptgeschäft nicht mehr als fünf abhängige Filialen betreibt, und wird die Ware überwiegend ohne Selbstbedienung ausgegeben, dann reicht bei verpackter und teilverpackter Ware die Endpreisangabe ohne Grundpreisbezug. Lose Ware, welche auf Wunsch und in Anwesenheit des Kunden abgemessen wird, muss auch hier mit dem Grundpreis unter Angabe der Bezugsgröße ausgezeichnet werden.

Wird Ware über Automaten angeboten und wird dieser durch den Kunden selbst bedient, ist die Angabe des Endpreises am Produkt ausreichend.

Werden Endpreise verderblicher Waren, bei denen der Verderb unmittelbar bevorsteht, neu festgelegt, muss kein herabgesetzter Grundpreis angegeben werden. Hierbei ist nur der aktuelle Endpreis anzugeben und der alte Grundpreis zu entfernen.

Aktionen

Sonder- und Rabattaktionen

Sie stellen unter folgenden zwingenden Voraussetzungen eine Ausnahme von der Pflicht zur Endpreis- bzw. Grundpreisangabe dar:

- zeitlich begrenzte Aktion
- genereller Preisnachlass
(d. h. für einen bestimmten Personenkreis oder für jedermann)
- Bekanntmachung durch Werbung

Konsequenzen

Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen die Preisangabenverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach dem Wirtschaftsstrafrecht dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Regelungen

Gesetzliche Grundlage

Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGB I. I. S. 4197) in der jeweils gültigen Fassung

Kontakt

Ihre Ansprechpartner

- die Ordnungsbehörden Ihrer Stadt oder Ihres Kreises
- die Landesdirektionen Chemnitz, Dresden, Leipzig
- Ihr regionaler Einzelhandelsverband
- Ihre Industrie- und Handelskammer

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Verbraucherschutz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: presse@sms.sachsen.de
www.sms.sachsen.de

Auflagenhöhe:

1.500 Stück

Redaktionsschluss:

Mai 2010

Gestaltung:

www.oe-grafik.de

Druck:

Druckerei Thieme, Meißen

Bezug:

Zentraler Broschürenversand
der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: 0351 2103671
Telefax: 0351 2103681
E-Mail: Publikationen@sachsen.de

Dieses Faltblatt wird kostenlos abgegeben. Es kann
auch online bestellt und heruntergeladen werden unter
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen
Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen
Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit heraus-
gegeben. Das Faltblatt darf weder von Parteien noch von
deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahl-
werbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf
Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der
Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben
wahlpolitischer Informationen oder Werbemittel.